

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1953

Nummer 67

Datum	Inhalt	Seite
19. 11. 53	Verordnung über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der durch das Vierte Besoldungsänderungsgesetz vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 323) in andere Besoldungsgruppen übergeleiteten Lehrkräfte an Volks-, Hilfs- und Realschulen	395
14. 11. 53	Verordnung über die Übertragung der Entscheidung in Schöffengerichtssachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Wanne-Eickel	396
14. 11. 53	Verordnung über die Übertragung der Entscheidung in Haftsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Rheinbach	396
24. 11. 53	Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Landtages	396
20. 11. 53	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	396

#### Verordnung

über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der durch das Vierte Besoldungsänderungsgesetz vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 323) in andere Besoldungsgruppen übergeleiteten Lehrkräfte an Volks-, Hilfs- und Realschulen.

Vom 19. November 1953.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsgesetzes (Viertes Besoldungsänderungsgesetz) vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 323) wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister und mit Zustimmung des Personalausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages folgendes verordnet:

#### § 1

Besoldungsdienstalter der Volksschullehrer und Konrektoren an Volksschulen.

- (1) Die Volksschullehrer behalten in den Dienstaltersstufen, die für sie in der Fußnote 10 zur Bes.-Gr. A 4 c 2 besonders ausgebracht sind, ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.
- (2) Die Konrektoren an Volksschulen behalten in den Dienstaltersstufen, die für sie in der Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 4 c 1 besonders ausgebracht sind, ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

#### § 2

Besoldungsdienstalter der in die Bes.-Gr. A 4 a 2 eingeordneten Lehrkräfte.

- (1) Die Realschullehrer, Oberschullehrer und Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten behalten in der neuen Bes.-Gr. A 4 a 2 ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.
- (2) Die Hilfsschullehrer, die nach § 2 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes unter Belassung ihres bisherigen Besoldungsdienstalters mit Wirkung vom 1. April 1951 aus der Bes.-Gr. A 4 b 2 in die Bes.-Gr. A 4 a 2 übergeleitet worden sind, behalten auch in der neuen Bes.-Gr. A 4 a 2 ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.
- (3) Die Lehrer an den Aufbauzügen von Volksschulen, die die Realschullehrerprüfung abgelegt haben, behalten bei der Überleitung aus der Bes.-Gr. A 4 c 2 oder aus der Bes.-Gr. A 4 a 2 in die neue Bes.-Gr. A 4 a 2 ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

#### § 3

Besoldungsdienstalter der Leiter von Volksschulen, die in eine andere Besoldungsgruppe übergeleitet werden.

- (1) Das Besoldungsdienstalter der aus der Bes.-Gr. A 4 b 1 in die Bes.-Gr. A 3 d übergeleiteten Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen, sowie der aus der Bes.-Gr. A 4 b 1 in die Bes.-Gr. A 3 d übergeleiteten Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen wird um acht Jahre verbessert.
- (2) Das Besoldungsdienstalter der aus der Bes.-Gr. A 4 b 1 in die Bes.-Gr. A 3 b übergeleiteten Rektoren als Leiter von Volksschulen mit voll ausgebauten Aufbauzügen wird nach § 7 Abs. 1 Bes.-G. festgesetzt. Die Kürzung des Besoldungsdienstalters darf jedoch höchstens sechs Jahre betragen.

#### § 4

Besoldungsdienstalter der Leiter von Realschulen, die in eine andere Besoldungsgruppe übergeleitet werden.

- (1) Bei den aus der Bes.-Gr. A 3 c in die Bes.-Gr. A 3 b übergeleiteten Realschulrektoren als Leiter von Realschulen mit 5 bis 6 Klassen, sowie bei den aus der Bes.-Gr. A 3 c in die Bes.-Gr. A 2 d übergeleiteten Realschulrektoren als Leiter von Realschulen mit 7 Klassen ist das Besoldungsdienstalter nach § 7 (1) Bes.-G. festzusetzen. Die Kürzung des Besoldungsdienstalters darf jedoch höchstens zehn Jahre betragen.
- (2) Bei den aus der Bes.-Gr. A 3 b in die Bes.-Gr. A 2 d übergeleiteten Realschulrektoren als Leiter von Realschulen mit 8 und mehr Klassen ist das Besoldungsdienstalter nach § 7 (1) Bes.-G. festzusetzen.

#### § 5

Besoldungsdienstalter der Leiter von Hilfsschulen, die in eine andere Besoldungsgruppe übergeleitet werden.

- (1) Den aus der Bes.-Gr. A 4 b 1 in die Bes.-Gr. A 3 d übergeleiteten Hauptlehrern als Leiter von Hilfsschulen mit 3 bis 4 Schulstellen wird das bisherige Besoldungsdienstalter, das sie in der Bes.-Gr. A 4 b 1 hatten, um acht Jahre verbessert.
- (2) Bei den aus der Bes.-Gr. A 4 b 1 in die Bes.-Gr. A 3 b übergeleiteten Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen ist das Besoldungsdienstalter nach § 7 Abs. 1 Bes.-G. festzusetzen. Die Kürzung des Besoldungsdienstalters darf jedoch höchstens sechs Jahre betragen.

## § 6

Die mit Wirkung vom 1. April 1953 beförderten oder in einen höheren Grundgehaltsatz aufgestiegenen Lehrkräfte werden aus dem Grundgehaltsatz übergeleitet, den sie erhalten hätten, wenn sie am 1. April 1953 noch nach bisherigem Recht befördert worden oder aufgestiegen wären.

## § 7

Inkrafttreten.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1953.

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1953 S. 395.

**Verordnung  
über die Übertragung der Entscheidung  
in Schöffengerichtssachen aus dem  
Amtsgerichtsbezirk Wanne-Eickel.**

Vom 14. November 1953.

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 455) wird verordnet:

## § 1

Die Entscheidung in Schöffengerichtssachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Wanne-Eickel, in denen zur Zeit der Anklageerhebung Haftbefehl besteht, wird von dem Amtsgericht in Herne auf das Amtsgericht in Wanne-Eickel zurückübertragen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1953.

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1953 S. 396.

**Verordnung  
über die Übertragung der Entscheidung  
in Haftsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk  
Rheinbach.**

Vom 14. November 1953.

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 455) wird verordnet:

## § 1

Die Entscheidung in Haftsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Rheinbach wird dem Amtsgericht in Bonn übertragen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1953.

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1953 S. 396.

**Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes  
Nordrhein-Westfalen.**

I — 14.29 — 49/53.

Düsseldorf, den 24. November 1953.

Betrifft: Abgeordnete des Landtags.

Der auf der Landesreservelisten gewählte Abgeordnete des Landtags Nordrhein-Westfalen

Matthias Moll, Geschäftsführer,  
Aachen, Schützenstraße 9, (SPD)

hat das Mandat niedergelegt.

Gemäß § 38 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes habe ich von der Landesreservelisten folgende Bewerberin als zum Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen gewählt erklärt:

Laura Johanna Boschulte, Hausfrau,  
Versmold i. Westf., Berliner Straße 17a, (SPD).

— GV. NW. 1953 S. 396.

**Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft  
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 20. November 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt der Regierung in Münster 1953 S. 307 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer 220-kV-Hochspannungsfreileitung von Bork nach Pöppinghausen im Landkreis Recklinghausen und Stadt-Kreis Castrop-Rauxel bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 396.

Düsseldorf, den 20. November 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt der Regierung in Münster 1953 S. 307 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Doppelfreileitung von Lengerich bis zur Landesgrenze bei Brockmeier im Landkreis Tecklenburg bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 396.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.**